



VEREINSSTATUTEN

Statuten Oberwil Rebels

I. Allgemeine Bestimmungen

Form und Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Oberwil Rebels“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberwil-Zug. ² Bestimmen diese Statuten nichts anderes, gelten die Vorschriften des ZGB.
Zweck	Art. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Streethockey-Sports, die Pflege der Kameradschaft, den Streethockey-Sport zurück nach Oberwil zu bringen und den Jugendlichen von Oberwil und Umgebung eine attraktive Beschäftigung zu bieten.
Neutralität	Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Vereinsjahr	Art. 4 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

II. Verbandszugehörigkeit

- Art. 5
¹ Der Verein Oberwil Rebels ist ein aktives Mitglied der SSHA (Swiss Streethockey Association) und nimmt an dessen Spielbetrieb teil.
² Als Mitglied unterliegt der Verein den Statuten und Reglementen sowie den Weisungen der SSHA.
³ Die Oberwil Rebels unterliegen keiner weiteren Organisation.

III. Mitgliedschaft

Arten	Art. 6 Es existieren folgende Kategorien von Mitgliedschaften: 1. Aktivmitgliedschaft 2. Junioren 3. Passivmitgliedschaft 4. Ehrenmitglieder 5. Gönner
-------	--

A. Aktivmitgliedschaft

Eintritt	Art. 7 ¹ Jede natürliche Person kann Aktivmitglied werden. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. ² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
1. Rechte	Art. 8 Jedes Aktivmitglied hat folgende Rechte:



VEREINSSTATUTEN

1. Teilnahme an Spielen der eigenen Mannschaft, Anlässen und Versammlungen
2. Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an Versammlungen
3. Nutzung der Infrastruktur des Vereins

2. Pflichten Art. 9

a. Verhalten ¹ Jedes Mitglied hat sich im Sinn und Geist des Vereinszwecks zu verhalten und sich für den Verein einzusetzen.

² Jedes Mitglied hat sich für die eigene Mannschaft einzusetzen und den Teamgeist zu fördern.

b. Teilnahme Art. 10

¹ Die Teilnahme an Spielen der eigenen Mannschaft, Anlässen und Versammlungen ist obligatorisch.

² Absenzen sind bei Spielen dem Trainer, bei Anlässen und Versammlungen dem Präsidenten oder bei Anlässen dem OK-Präsident zu melden.

c. Mitgliederbeitrag Art. 11

Jedes Mitglied hat einen festen Beitrag, der an der Generalversammlung fest-gelegt wird, zu bezahlen.

d. Versicherungen Art. 12

¹ Sämtliche persönliche Versicherungen gegen Krankheit, Unfall, Haftpflicht etc. ist Sache der Mitglieder.

² Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern.

B. Junioren

Art. 13

¹ Es gelten die Bestimmungen über die Aktivmitgliedschaft sinngemäss.

² Junioren haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht erst ab vollendetem 16. Lebensjahr.

³ Die Eltern haben das Aufnahmegesuch zu stellen.

C. Passivmitgliedschaft

Art. 14

¹ Passivmitglieder nehmen für eine gewisse Zeit nicht aktiv am Spielbetrieb teil.

² Die Art. 8-12 der Statuten gelten sinngemäss (ausgenommen Art. 10 Abs. 1).

D. Ehrenmitgliedschaft

Art. 15

¹ Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, welche durch besondere Aktivitäten den Verein unterstützt haben.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Ehrenmitglieder.



VEREINSSTATUTEN

E. Gönner

Art. 16

¹ Jede natürliche oder juristische Person kann Gönner des Vereins werden.

² Die Gönnerbeiträge sind in der Höhe frei.

³ Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

F. Weitere Bestimmungen

Spieldispens

Art. 17

Wer seine Pflichten verletzt, kann von einem oder mehreren Spielen dispensiert werden. Der Dispens erfolgt durch den Trainer in Absprache mit dem Chef der Technischen Kommission, den Sportchef oder durch diese selbst. Der Vorstand hat zudem die Befugnis, weitere Sanktionen aus-sprechen zu können.

Austritt

Art. 18

Der Austritt erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten auf das Ende des Vereinsjahres.

Ausschluss

Art. 19

¹ Aus dem Verein wird durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen, wer den Verein und dessen Ruf in irgendeiner Art und Weise schädigt. Ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist zulässig.

² Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an der folgenden Generalversammlung anfechten. Diese entscheidet endgültig.

IV. Organisation

A. Generalversammlung

Stellung

Art. 20

¹ Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist die oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten.

² Sie findet jährlich zu Beginn des dritten Quartals statt.

Einberufung

Art. 21

¹ Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum.

² Ein Fünftel aller Mitglieder kann zudem in besonderen Situationen die Einberufung verlangen (ausserordentliche GV). Die Regeln der ordentlichen GV finden sinngemäss Anwendung

³ Bei Einberufung werden die Traktanden der GV bekanntgegeben. Anträge der Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.



VEREINSSTATUTEN

- Kompetenzen Art. 22
¹ Die Kompetenzen (Traktanden) der GV sind unter anderem:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
4. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
6. Behandlung von Ausschlussrekursen
7. Statutenänderungen
8. Anträge der Mitglieder
² Der Präsident bestimmt die Reihenfolge mit der Einberufung.
- Mehrheiten Art. 23
¹ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmenden gefasst.
² Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmenden.
³ Bei Wahlen entscheidet das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Offenheit Art. 24
Wird nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt, sind alle Abstimmungen und Wahlen offen.

B. Vorstand

- Stellung Art. 25
¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist periodisch auf zwei Jahre gewählt
² Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. Präsident (in geraden Jahren gewählt)
2. Vize-Präsident (in ungeraden Jahren gewählt)
3. Chef der Technischen Kommission (in ungeraden Jahren gewählt)
4. Kassier (in geraden Jahren gewählt)
5. Juniorenobmann (in ungeraden Jahren gewählt)
6. Beisitzer/Aktuar (in ungeraden Jahren gewählt)
7. Marketingleiter (in geraden Jahren gewählt)
8. Sportchef (in geraden Jahren gewählt)
9. Webmaster (in ungeraden Jahren gewählt)
- Beschlussfassung Art. 26
¹ Damit der Vorstand beschlussfähig ist, müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
² Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.
³ Bei Finanz-Angelegenheiten entscheidet der Stichentscheid des Kassiers.



VEREINSSTATUTEN

Unterschrift Art. 27
¹ Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Chefs der Technischen Kommission, des Kassiers oder des Aktuars.
² Für Verpflichtungen über Fr. 5'000.- ist die Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers erforderlich.

Reglement Art. 28
Der Vorstand kann ein Ausführungsreglement erlassen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 29
¹ Zwei natürliche Personen amten als Rechnungsrevisoren für jeweils ein Jahr.
² Sie kontrollieren mindestens einmal jährlich die Buchführung des Vereins und erstatten der GV schriftlich Bericht. Sie stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

D. Weitere Organe

Art. 30
Die GV kann weitere Organe bestimmen und eigene Kompetenzen zuweisen.

V. Finanzierung

Art. 31
Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträgen und sonstigen Einnahmen.

VI. Mitgliederdaten

Datenbearbeitung Art. 32
¹ Die mit der Bearbeitung und Verwendung von Mitgliederdaten betrauten Personen handeln nach den Grundsätzen des Datenschutzes.
² Der Verein ist berechtigt, die ihm bei Vereinseintritt bekannt gegebenen Mitgliederdaten innerhalb des Vereins zu verwenden, soweit sie dem Vereinszweck dienen, insbesondere für die Aushändigung von Teamlisten zuhanden der Teamverantwortlichen oder für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten.
³ Die Mitglieder gestatten dem Verein, die notwendigen Daten für die Spielerprofile auf der vereinseigenen Homepage zu publizieren. Nicht bekannt gegeben werden die Adresse und Telefonnummern.
⁴ Bei Vorstandsmitgliedern, Trainern und Personen, die den Verein repräsentieren, können auch weitere Daten veröffentlicht werden,



VEREINSSTATUTEN

soweit dies erforderlich ist und dem Verein dient. Vorbehalten bleibt das Widerspruchsrecht.

Datenweitergabe
an Dritte

Art. 33

¹ Der Verein darf nur diejenigen Daten an Dritte herausgeben, für welche er ausdrücklich ermächtigt worden ist.

² Der Verein ist berechtigt, die Namen, die Adresse sowie das Geburtsdatum, soweit erforderlich, an Dritte zu Werbe- und Sponsoringzwecken herauszugeben. Die Herausgabe von Mitgliederdaten hat dabei in Zusammenhang mit dem Vereinszweck zu stehen. Des Weiteren hat der Dritte zu gewährleisten, dass die Verwendung ebenfalls nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) erfolgt.

³ Als Dritte kommen namentlich Vereinssponsoren der Oberwil Rebels und der Schweizerische Streethockeyverband (SSHA) sowie dessen Sponsoren in Betracht.

⁴ Sind die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Vorstand, ob er die Daten seiner Mitglieder herausgeben will.

⁵ Dem Schweizerischen Streethockeyverband (SSHA) dürfen diejenigen Mitgliederdaten bekannt gegeben werden, die für die Erteilung der Spielerlizenz notwendig sind. Diese dürfen auch auf der Verbandshomepage zur Erstellung eines Spielerprofils veröffentlicht werden.

⁶ Für die Weitergabe von Mitgliederdaten zu Sponsoring- und Werbezwecken von Vereinsmitgliedern unter 16 Jahren sind vorgängig die gesetzlichen Vertreter zu orientieren.

Rechte

Art. 34

¹ Jedem Mitglied steht in jedem Fall ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu. Dieses kann ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden.

² Jedes Mitglied hat zudem das Recht, eine Anfrage an den Vorstand zu richten, für welche Zwecke und an welchen Empfänger seine Mitgliederdaten weitergegeben wurden.

VII. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 35

¹ Der Verein kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen aufgelöst werden, so-fern drei Viertel aller Mitglieder an der GV teilnehmen.

² Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der GV teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite GV abzuhalten. An dieser GV erfolgt der Beschluss in jedem Fall mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

³ Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für 5 Jahre eingefroren. Danach verwendet der letzte Vorstand das Vermögen für einen Jugendsportverein. Das Vermögen darf vor Ablauf der 5 Jahre zugunsten eines Oberwiler Sportvereins in finanziellen Nöten verwendet werden.



VEREINSSTATUTEN

- Gerichtsstand Art. 36
Für allfällige gerichtliche Streitigkeiten wird, soweit zulässig, Zug als Gerichts-stand bestimmt.
- In Kraft treten Art. 37
Die vorliegenden Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Die vorhergehenden Statuten haben keine Geltung mehr.

Oberwil, 29. Juni 2011